



GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Raiffeisenstraße“ auf Höhe „Raiffeisenstraße 23“ in der Zeit von

Dienstag, den 06.09.2022 von 6:00 bis 14:00 Uhr

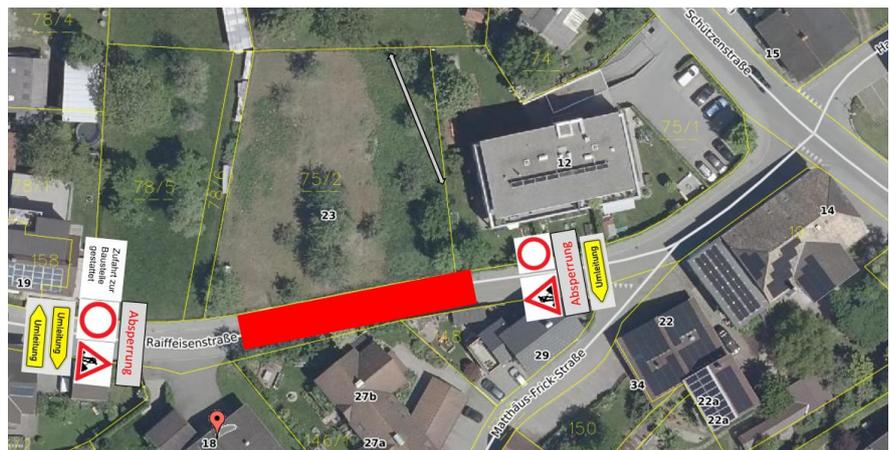
für den gesamten Verkehr gesperrt. Hierauf ist auf Höhe der Einmündungen in die „Matthäus-Frick-Straße“ sowie auf Höhe der „Hummelbergstraße“ hinzuweisen.

Diese Verordnung ist von der mit den Bauarbeiten beauftragten Firma durch die Straßenverkehrszeichen nach § 50 Ziff. 9 StVO „BAUSTELLE“, § 52 lit. a) Ziff. 1 StVO „FAHRVERBOT“ mit dem Vermerk „ZUFAHRT ZUR BAUSTELLE GESTATTET“ sowie § 53 Ziff. 16b StVO „UMLEITUNG“ kundzumachen. Darüber hinaus ist der Gefahrenbereich im Bereich der Baustelle entsprechend zu sichern.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Wutschitz



Verteiler:

- Anschlagtafel
- Gemeindeblatt
- Gemeindebauhof
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg
- Winder Bau GmbH, Krumbach mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Beschilderung und Absperrung Sorge zu tragen